Anfrage des Abgeordneten Andreas Hanna-Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 26.10.2026
zum Plenum am 28.10.2026

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Führungskompetenzen & Resilienz der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen (FoPfFöR)
Ich frage die Staatsregierung, wie viele Förderanträge bisher beim Landesamt für Pflege im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Führungskompetenzen und Resilienz der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen (FoPfFöR) eingegangen sind (bitte auch die bisherige Fördersumme und Anzahl der bewilligten Anträge angeben), warum die Richtlinie zum 02.06.2026 geändert wurde (bitte auch angeben, wie sich die Anzahl der Förderanträge seitdem verändert hat) und welche Pläne gibt es bezüglich Evaluation der Richtlinie und einer möglichen Förderung über 2027 hinaus?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention:
Seit dem Inkrafttreten der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Führungskompetenzen & Resilienz der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen“ (FoPfFöR) am 1. Januar 2026 sind beim Landesamt für Pflege insgesamt 115 Förderanträge eingegangen. Davon entfallen 64 Anträge auf den Zeitraum nach der Richtlinienänderung vom 2. Juni 2026. Das beantragte Fördervolumen beläuft sich auf insgesamt 1.227.989,13 Euro. Bisher wurden 44 Anträge mit einer Gesamtsumme von 489.607,85 Euro bewilligt.

Das Förderprogramm dient der gezielten Unterstützung von Maßnahmen, welche die Führungskompetenzen sowie die Resilienz der in Pflegeeinrichtungen tätigen Personen stärken. Durch die Änderung der Richtlinie zum 2. Juni 2026 wurden die Anforderungen an die Qualität der Anbieter sowie die Wirksamkeit und Angemessenheit der Maßnahmen geschärft. Ziel dieser Anpassung war es, die Rechtsklarheit zu erhöhen und sowohl für die Antragstellenden als auch für die Bewilligungsbehörde notwendige Sicherheit zu schaffen. Während die ursprüngliche Fassung explizit auf eine Zertifizierung durch den TÜV oder vergleichbare Institutionen abzielte, sieht die aktuelle Regelung vor, dass die Vorlage eines Angebots eines zertifizierten Bildungsinstituts oder eines vergleichbaren, am Markt agierenden Anbieters erforderlich ist.

Zur Evaluation und Erfolgskontrolle sind die Zuwendungsempfänger gemäß der Förderrichtlinie verpflichtet, für jede geförderte Fortbildungsmaßnahme einen Bericht zu erstellen. Dieser Bericht basiert auf einer Befragung der Teilnehmenden, um die Wirksamkeit der Maßnahmen für die Pflegeeinrichtung darzustellen. Obschon die präzise Messbarkeit der Wirksamkeit im Bereich der

Daseinsvorsorge eine Herausforderung darstellt, gilt die kontinuierliche Fortentwicklung der Qualität in den Pflegeeinrichtungen als der entscheidende Indikator für den Erfolg des Programms.

Die hohe Anzahl der eingegangenen Anträge unterstreicht den bestehenden Bedarf an diesen Maßnahmen und bestätigt, dass das Förderprogramm den aktuellen Anforderungen der Pflegeeinrichtungen gerecht wird. Vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel durch den Gesetzgeber ist eine Fortführung des Förderprogramms über das Jahr 2027 hinaus vorgesehen.